

JURISTISCHER DURCHBLICK *rund ums Pferd*

Wenn es ums Pferd, dessen Umfeld und Umwelt geht, sind letztendlich Emotionen und Geld im Spiel. Genug Potenzial, um Rechtsanwälten und Gerichten die Arbeit nicht ausgehen zu lassen. Doch nicht jede Streitigkeit muss beim Anwalt oder vor Gericht landen. Mit eigenem pferderechtlichen Wissen lässt sich vieles im Vorfeld lösen oder es gelingt sogar, Probleme ganz zu vermeiden. Getreu seinem Spruch „Wer es nicht mit einfachen Worten erklären kann, hat es selbst nicht verstanden“, ermöglicht der Autor mit diesem leicht lesbaren, umfassenden Überblick jedem, der mit Pferden zu tun hat, und auch dem interessierten Juristen den Einstieg ins Pferderecht, wobei er mithilfe zahlreicher Urteile aus der Praxis die gängige Rechtsprechung anschaulich illustriert.

Aus dem Inhalt

- Pferdekaufrecht
- Rechtsfragen zu Dienstleistungen rund ums Pferd
- Rechtsfragen zur Pferdehaltung
- Versicherungsrecht
- Tierzuchtrecht

Jost Appel, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH), ist seit über 10 Jahren auf das Pferderecht spezialisiert. Er ist Mitgründer und Geschäftsführer der „EUDequi® Europäische Gesellschaft für Pferderecht, Pferdemedizin und hippologisch gutachterliche Tätigkeit EWIV“. Der international erfolgreiche Distanzreiter betreibt mit seiner Ehefrau Urte Appel, Rechtsanwältin für Pferderecht, in Solms/Mittelhessen eine Pferdezucht mit angeschlossener Hengst- und Besamungsstation.

PFERDERECHT

Jost Appel

CADMOS



Mit
MUSTER-
verträgen

Pferde RECHT

KOMPAKT,
VERSTÄNDLICH,
PRAXISNAH

9 783840 410611



www.cadmos.de
www.cadmos.at

CADMOS

CADMOS

INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	Seite 10
ZUM GELEIT	Seite 11
VORWORT DES AUTORS	Seite 12
PFERDEKAUFRECHT	Seite 15
PFERDEKAUFVERTRAG	Seite 15
Aufklärungspflichten vor dem Vertragsabschluss	Seite 15
Onlinevordrucke: einfach, aber nicht unproblematisch	Seite 17
Mündlicher Vertrag – nicht ohne meinen Zeugen	Seite 19
Beschaffenhheitsvereinbarung	Seite 19
Mängelhaftung	Seite 23
Sachmängel von A-Z	Seite 34
Erwerb anlässlich öffentlicher Versteigerung und Auktion	Seite 51
Seit jeher Thema: die arglistige Täuschung beim Pferdekauf	Seite 54
Sittenwidrigkeit: auch das gibt's beim Pferdekauf	Seite 56
Verträge mit Minderjährigen und Geschäftsunfähigen	Seite 57
TYPISCHE GEGENLEISTUNGEN FÜR KAUFPREISNACHLASS	Seite 59
Beliebt wie eh und je: Inzahlungnahme/Tauschvertrag	Seite 59
Hoffen auf die Zukunft: Partizipieren am Weiterverkauf	Seite 61
Interessant für beide Seiten: Zucht- und Deckrechte, Stutennutzung, Fohlenrückgabe	Seite 61
Sportliche Nutzungsrechte für den Verkäufer	Seite 62
Arbeitsleistungen – nicht ohne Schriftlichkeit und offizielle Anmeldung	Seite 62
TYPISCHE NEBENVEREINBARUNGEN IM PFERDEKAUFVERTRAG	Seite 62
Tierärztliche Kaufuntersuchung	Seite 63
Probieren geht über studieren: Kauf auf Probe und Umtauschvereinbarung	Seite 64
Ratenzahlung	Seite 66
Eigentumsvorbehalt	Seite 66
Haftungs- und Gefahrübergang, Transport	Seite 67
Vertragsstrafe und Reuegeld	Seite 68
Vorkaufsrecht, Weiterverkaufs- und Bleibeklauseln	Seite 69
Garantieübernahme/Haltbarkeitsgarantie	Seite 70
Schriftformklausel und weitere typische Vereinbarungen	Seite 70
„SCHUTZVERTRAG“ UND PFERDESCHENKUNG	Seite 71
„Schutzvertrag“ – Kaufvertrag, Schenkung oder noch etwas anderes?	Seite 71
Einem geschenkt Gaul schaut man nicht ins Maul	Seite 72
Schenkungen mit Gegenleistungen oder unter Auflagen	Seite 73
Rückforderung von Geschenken	Seite 74

PFERDEPAPIERE UND IDENTIFIKATIONSPFLICHT	Seite 75
Pferdepass/Equidenpass	Seite 75
Zuchtbescheinigung	Seite 76
Eigentumsurkunde	Seite 77
Deckschein	Seite 77
Mikrochip/Transponder	Seite 79
INTERNATIONALER PFERDEKAUF	Seite 79
EU-Recht mit europäischem Verbraucherschutz	Seite 80
UN-Kaufrecht für internationale Pferdekäufe	Seite 83
Verkäuferfreundliches Internationales Privatrecht	Seite 83
Dienstleistungen rund ums Pferd	Seite 85
PFERDEVERMITTLUNG, PROVISION UND KOMMISSION	Seite 85
Pferdevermittlung und Provision: Vorsicht beim „Handaufhalten“	Seite 85
Kommission und Umgehungsgeschäft	Seite 86
PENSIONSPFERDEVERTRAG/EINSTELLVERTRAG	Seite 87
Gemischttypischer Vertrag: Verwahrung, Miete oder Dienstleistung?	Seite 87
Pflicht des Pensionsbetreibers	Seite 88
Pflicht des Einstellers	Seite 91
Kündigung und Kündigungsfristen	Seite 92
Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht an Pferd und Zubehör	Seite 93
BERITTVERTRAG – DIENSTVERTRAG OHNE ERFOLGSGARANTIE	Seite 95
Vergütung und Kündigung	Seite 96
Bereiterhaltung für Schäden am Pferd und durch das Pferd	Seite 96
Schädigung des Bereiters durch das Pferd	Seite 98
REITUNTERRICHT	Seite 98
Unterrichtsvertrag ist Dienstvertrag	Seite 99
Hinreichende Fähigkeiten von Reitlehrer und Schulpferd	Seite 99
Verschuldenshaftung des Reitlehrers	Seite 100
SATTELKAUF	Seite 101
Der Sattel von der Stange	Seite 102
Werkvertrag Maßsattel	Seite 102
Werklieferungsvertrag Konfektionssattel	Seite 103
PFERDETRANSPORT	Seite 103
Private Transporte	Seite 104
Gewerbliche Transportverträge	Seite 104
Befähigungsnachweis nach Tierschutztransportverordnung	Seite 106
TIERARZTVERTRAG	Seite 106
Dienstvertrag nach lege artis	Seite 106
Werkvertrag bei geschuldetem Behandlungserfolg	Seite 107
Tierärztliche Haftung	Seite 107
Die tierärztliche Ankaufsuntersuchung	Seite 112
Tierärztliche Schweigepflicht und Dokumenteneinsicht	Seite 115

Verletzung des Tierarztes oder Beschädigung seines Equipments durch das Pferd	Seite 116
HUFSCHMIEDEVERTRAG, EIN HEISSES EISEN	Seite 117
Werkvertrag und Mängelansprüche	Seite 117
Fehlerhafte Hufbearbeitung	Seite 118
Verletzungen anlässlich der Hufbearbeitung	Seite 118
Hinweispflichten des Hufschmieds	Seite 120
Dreierbeziehung Hufschmied – Tierarzt – Pferdebesitzer	Seite 120
Verletzung des Hufschmieds durch das Pferd	Seite 120
BEDECKUNG UND BESAMUNG	Seite 121
Natursprung	Seite 121
Besamungsvertrag	Seite 121
Haftung für Erbkrankheiten, fehlerhaften und falschen Hengstamsen	Seite 123
ÜBERLASSUNGSVERTRÄGE RUND UMS PFERD	Seite 125
DER ENTGELTLICHE PACTHVERTRAG	Seite 125
Haftung für das Pferd und gegenüber Dritten	Seite 125
Kündigung des Pachtverhältnisses	Seite 126
Zuchtstutenpacht	Seite 126
Deckhengstpacht	Seite 127
Pacht eines Sportpferdes	Seite 128
DER ENTGELTLICHE MIETVERTRAG	Seite 128
DIE UNENTGELTLICHE LEIHE	Seite 130
Haftung und Schadensersatz	Seite 130
Beendigung	Seite 131
DER REITBETEILIGUNGSVERTRAG	Seite 131
Schäden an Dritten	Seite 132
Schädigung der Reitbeteiligung	Seite 132
Schädigung des Pferdes	Seite 132
Vereinbarung von Haftungsausschlüssen	Seite 133
Reitbeteiligung aus versicherungstechnischer Sicht	Seite 135
ÜBERLASSUNG DES PFERDEANHÄNGERS	Seite 135
HAFTUNGS- UND SCHADENSRECHT	Seite 137
TIERHALTERHAFTUNG	Seite 137
Pferdehalterhaftung – Gefährdungshaftung ohne Verschulden	Seite 137
Ausnahmen bestätigen die Regel: Verschuldenshaftung beim Nutztier	Seite 139
Haftungsausschlüsse	Seite 141
Quotenanrechnung bei Mitverschulden auf Geschädigtenseite	Seite 146
Typische Fallgruppen	Seite 150
Umfang des Schadensersatzanspruchs	Seite 159
TIERHÜTERHAFTUNG	Seite 162
Vermutete Verschuldenshaftung	Seite 162

Typische Fallgruppen	Seite 166
Mitverschulden des Geschädigten	Seite 167
HERSTELLERHAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ	Seite 167
SCHÄDEN AN PFERDEN DURCH DRITTE	Seite 168
VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN	Seite 171
VERSICHERUNGSRECHT	Seite 172
NIE OHNE: RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	Seite 173
PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG GREIFT OFT NICHT	Seite 174
EIN MUSS: TIERHALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	Seite 174
LEBENS- UND UNBRAUCHBARKEITSVERSICHERUNG FÜR PFERDE	Seite 177
PFERDE-OPERATIONSKOSTEN-VERSICHERUNG	Seite 178
PFERDE-KRANKENVERSICHERUNG	Seite 178
OB HOBBY- ODER PROFIBETRIEB: NIE OHNE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	Seite 178
EXISTENZSICHERUNG: GEBÄUDE-, FEUER- UND INVENTARVERSICHERUNG	Seite 181



[Foto: shutterstock.com/Andriy Soloviyov]

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG: BERUFSGENOSSENSCHAFT IST PFLICHT.....	Seite 181
PRIVATE UNFALLVERSICHERUNG FÜR DAUERHAFT KÖRPERSCHÄDEN	Seite 182
BERUFUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG	Seite 182
PFERDEBETRIEB UND PFERDEHALTUNG	Seite 185
ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHT	Seite 185
BAURECHT	Seite 185
Bauen im Außenbereich, landwirtschaftliche Privilegierung.....	Seite 185
Bauen im Innenbereich: Nachbarrecht und Immissionsschutz	Seite 190
STEUERRECHT	Seite 193
Bloß Hobby? Wie schnell Ihre Steuerpflicht beginnt	Seite 193
Verlustausgleich nur bei Landwirtschaft, Abgrenzung zum Gewerbe	Seite 194
Liebhaberei wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht	Seite 195
Komplizierte Umsatzsteuer.....	Seite 197
Umsatzsteuerpflicht des gemeinnützigen Reitvereins	Seite 199
Sind Aufwendungen für das Turnierpferd Werbungskosten?	Seite 200
UMWELTRECHT	Seite 202
Abgelagerter Pferdemist.....	Seite 202
Grasnarbe und Bundesbodenschutzgesetz	Seite 202
DER REITVEREIN	Seite 203
SONSTIGE ZENTRALE PFERDERECHTSTHEMEN	Seite 205
REITSPORTVERANSTALTUNGEN	Seite 205
Pflichten des Veranstalters.....	Seite 205
Pflichten des Teilnehmers.....	Seite 206
Doping	Seite 207
TIERZUCHTRECHT	Seite 209
TIERSCHUTZRECHT	Seite 210
Wann das Veterinäramt handelt	Seite 210
Verwaltungsrechtliche Folgen von Tierschutzverstößen	Seite 212
Strafrechtliche Folgen von Tierschutzverstößen.....	Seite 213
PFERD UND UMWELT	Seite 213
Das Pferd als Verkehrsteilnehmer nach StVO	Seite 213
Reiten in Wald und Feld	Seite 214
DAS PFERD ALS ERBE	Seite 217
ANHANG: MUSTERVERTRÄGE	Seite 219
PFERDEKAUFVERTRAG	Seite 220
EINSTELLVERTRAG	Seite 224
REITBETEILIGUNGSVERTRAG	Seite 229
HAFTUNGSFREISTELLUNG PFERDETRANSPORT	Seite 232
STICHWORTREGISTER	Seite 235

Ihnen liegen könnte. Das betrifft Sie als Käufer ebenso wie als Verkäufer. Denn egal, wo und wie Sie sich einen solchen Vordruck besorgt haben – es handelt sich dabei in aller Regel um einen sogenannten Formularvertrag. Was sich zunächst nicht schlimm anhört, hat einen großen juristischen Haken: Weil solche Verträge Vorformulierungen enthalten, befinden Sie sich plötzlich auf dem Kriegsschauplatz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch AGB genannt; Sie haben es also mit dem **berühmten Kleingedruckten** zu tun. Werden nämlich die einzelnen Vertragsbestimmungen nicht auch im Einzelnen individuell ausgehandelt, sondern von Ihnen in Form einer fertigen Vorlage der anderen Vertragspartei vorgegeben, liegen in aller Regel AGB im Rechtssinne vor.

Die Folge ist, dass das eigentlich Gewollte oft zumindest teilweise unwirksam ist, weil nämlich für AGB **umfangreiche Klauselverbote** gelten, die in den §§ 305 bis 310 BGB festgehalten sind. Zudem gehen Unklarheiten und Zweifel anders als bei „normalen Verträgen“ immer zulasten desjenigen, der den Formularvertrag gestellt hat.

Eine Entscheidung des BGH aus 2013 zu Klauselverboten bei Onlineverträgen im Autokauf betrifft Pferde-Formularkaufverträge inhaltlich gleichermaßen. Findet sich in einem solchen Formularvertrag etwa eine Verjährungsverkürzung für Sachmängelrechte unterhalb der gesetzlichen Zweijahresfrist oder gar ein gänzlicher Ausschluss der Gewährleistungsrechte, muss für eine solche Verjährungs- oder Haftungserleichterung gleichzeitig die Einschränkung im Vertrag enthalten sein, dass sie nicht Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Andernfalls ist die gesamte Klausel danach unwirksam.

§ RECHTSPFAD-TIPP

Nehmen Sie die Vorlage eines Pferderechtsspezialisten als roten Faden für Ihren gemeinsamen Vertragsentwurf. Gehen Sie jeden einzelnen Punkt mit Ihrem Vertragspartner durch, sodass beide Parteien alle Punkte verstehen und über das Einfügen in den Vertrag für sich entscheiden können. Halten Sie alles individuell Vereinbarte zumindest als handschriftlichen Zusatz am Ende des Vertragsvordrucks fest. **Noch besser:** Formulieren Sie den Vertrag insgesamt als neues Schriftstück!

Wann Verträge Allgemeine Geschäftsbedingungen sind

Eine Vorformulierung liegt nach einer Entscheidung des BGH aus 2009 im Übrigen schon dann vor, wenn der Verwender eines Vertragsformulars nur beabsichtigt, die Vorformulierung **mindestens dreimal zu verwenden**. Getoppt hat dies noch das OLG Koblenz. Es urteilte 2010, dass derjenige, der sich darauf beruft, dass der andere Vertragspartner unwirksame AGB verwendet hat, dies durch Vorlage von nur einem (!) weiteren gleichlautenden Vertrag beweisen kann. Im Ergebnis bedeutet dies, dass man heute bereits bei zwei gleichlautenden Verträgen von AGB sprechen kann.

Die wahrscheinliche Konsequenz im Streitfall vor Gericht, jedenfalls dann, wenn der Gegenwalt fit im AGB-Recht ist: Der Richter wird Klauseln, die unter die Klauselverbote fallen, für nicht wirksam erachten. Trost mag sein, dass der Rest des Vertrags in solch einem Fall in aller Regel weiterhin gültig bleibt.

Als privater Käufer oder Verkäufer wägen Sie sich möglicherweise jetzt in Sicherheit und nehmen an, dass doch nur bei gewerblichen Verkäufern von der Verwendung von AGB ausgegangen werden kann. Das ist jedoch unrichtig. Ein böses Erwachen hatte beispielsweise ein

Privatverkäufer, der beim Verkauf seines Gebrauchtwagens an einen ebenfalls privaten Käufer seine Gewährleistung für etwaige Mängel des Fahrzeugs ausschließen wollte. Die Vertragsparteien verwendeten einen **vorformulierten Vertrag aus dem Internet**, den der private Verkäufer von dort heruntergeladen hatte. Er wurde deshalb vom OLG Oldenburg in einer Entscheidung aus 2011 als Verwender von AGB angesehen – mit der Folge, dass der Gewährleistungsausschluss als unwirksam betrachtet wurde und er zwei Jahre lang für Mängel seines Gebrauchtwagens haften musste. Dass auch bei Verkäufen von privat an privat immer derjenige, der den Formularvertrag stellt, unwirksame Klauseln gegen sich gelten lassen muss, bestätigte im gleichen Jahr das LG Verden.

MÜNDLICHER VERTRAG – NICHT OHNE MEINEN ZEUGEN

Sie verwenden als Verkäufer und Käufer nicht einen individuell auf den Pferdekauf abgestimmten Vertrag und auch keinen Formularvertrag? Dann gibt es für ganz Risikofreudige, zu denen Sie

hoffentlich nicht gehören, noch den – gesetzlich erlaubten – mündlich geschlossenen Kaufvertrag.

Spätestens jedoch, wenn beim Pferd das erste Problem am Horizont auftaucht, erscheinen oftmals zeitgleich Zeugen auf der Bildfläche, die Kaufvertragsinhalte des mündlichen Kaufvertrags zu Ihren Lasten bezeugen können oder sollen. Pech gehabt haben Sie, wenn Sie beim mündlichen Kaufvertragsabschluss alleine waren, denn dann können Sie im Fall eines Rechtsstreits nicht beweisen, was beim Pferdekauf tatsächlich vereinbart worden war. Beim Pferdekaufvertrag gilt deshalb wie so oft das Sprichwort „**Wer schreibt, der bleibt!**“.

BESCHAFFENHEITSVEREINBARUNG

Größtes Augenmerk sollten Sie als Beteiligten des Kaufvertrags auf die vertraglich gewünschte Beschaffenheit des Pferdes legen.

Was sich so einfach anhört, gestaltet sich in der Praxis oftmals schwierig. Denn nach § 90a BGB wird das **Pferd grundsätzlich erst einmal wie eine Sache** angesehen – und damit rechtlich nicht unwesentlich



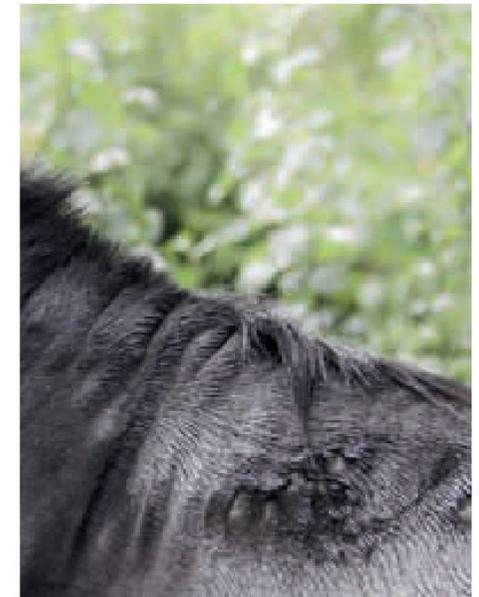
Der berühmte Handschlag gibt dem Pferdekauf lediglich eine nostalgische Note, juristisch gesehen hat er allenfalls eine Indizwirkung. [Foto: shutterstock.com/Yeko Photo Studio]

Gesundheitliche Sachmängel

ALLERGIE

BGH 2006: Wenn bei einem erworbenen Pferd innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe ein Sommerkzem auftritt, wird beim Verbrauchsgüterkauf vermutet, dass die Krankheit auch schon bei Übergabe vorlag. Der Verkäufer kann die Vermutung widerlegen, dass das Pferd bis zur Übergabe symptomfrei war. Der Käufer kann in diesem Fall den Beweis, dass die Ursache des Mangels (Sensibilisierung) schon bei Gefahrübergang vorlag, durch den von der Tierärztlichen Hochschule Hannover entwickelten FIT-Bluttest erbringen, allerdings muss der Bluttest innerhalb von vier Wochen nach Übergabe erfolgen.

OLG Hamm 2008: Wird eine Blutprobe für einen funktionellen Allergietest, bei dem eine deutliche bis hochgradige funktionelle Sensibilisierung des Pferdes gegen alle Insekten sowie gegen Gräser, Schimmelpilze und Milben festgestellt wird, **zwei Monate nach Übergabe** des Pferdes entnommen, so ist dies zeitnah genug, um zu vermuten, dass die pathologischen Symptome des Sommerkzems schon vor der Übergabe vorlagen.



Die Gerichtsentscheidungen, wann ein Sommerkzem ein Sachmangel im Rechtssinn ist, sind höchst unterschiedlich. [Foto: Christiane Slawik]

GRÖSSE

OLG Stuttgart 2006: Ein Mangel des Pferdes kann sich ergeben, wenn dieses **erheblich** von der Größenangabe des Verkäufers abweicht.

OLG Hamm 1999: Die **Angabe im Auktionskatalog** zum Stockmaß von „ca. 1,64 Meter“ stellt eine Zusicherung des Verkäufers dar. Ein etwaig aus den Auktionsbedingungen sich ergebender Gewährleistungsausschluss steht einer Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft nicht entgegen.

AG Schwedt 2007: Ein Mangel liegt vor, wenn ein zweieinhalbjähriges Pferd nach Kauf überraschend ein Fohlen bekommt und deshalb nicht das vom Käufer **erwartete Endstockmaß** erreicht.

RASSE

OLG Saarbrücken 2007: Beim Kauf einer Stute, die keinerlei Brandzeichen trägt und für die kein Pferdepäss, keine Zuchtbescheinigung, kein Abstammungsnachweis und keine Eigentumsurkunde existiert, kann ein in der Pferdezucht erfahrener Käufer nicht von der Zugehörigkeit eines Pferdes zu einer bestimmten Rasse (Moritzburger) ausgehen. Kauft er **das bestimmte besichtigte Pferd**, kommt es ihm auf Rasse und Abstammung nicht an, ein Mangel liegt nicht vor.

VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

OLG Düsseldorf 2005: Der Verkauf eines nicht gesunden und damit nicht versicherungsfähigen Reitpferdes schließt die Vereinbarung einer Beschaffenheit als Turniersportpferd in Dressurprüfungen aus, womit ein Sachmangel vorliegt.

ZUCHTBESCHEINIGUNG

LG Augsburg 2004: Der Pferdeeigentümer hat Anspruch auf Herausgabe der dem Pferd gewidmeten Zuchtbescheinigung. Diese **gehört dem ausstellenden Pferdezuchtverband**.

AG Bremen 2006: Wird ein Pferd ohne die Zuchtbescheinigung verkauft, dann hat der Käufer des Pferdes gegen den Pferdeverkäufer einen **eigenständigen Anspruch auf Herausgabe** dieser Bescheinigung. Dabei bemisst sich der Wert des Anspruchs auf Herausgabe einer solchen Zuchtbescheinigung nach dem Kaufpreis des Pferdes, wenn dieser Herausgabeanspruch vor Gericht geltend gemacht werden muss.

LG Detmold 2007: Das Vorliegen eines Sommerkrezems stellt, **unabhängig von einer Nutzungsmöglichkeit des Pferdes**, wegen des erhöhten Aufwandes bei Haltung und Pflege einen Sachmangel dar und führt zur Rücktrittsbeurteilung des Käufers.

LG Flensburg 2006: Bereits die **genetische Disposition** für eine Sensibilisierung gegen Mückenstiche stellt einen Mangel dar. Der Verkäufer haftet dafür, dass sich das Pferd bei Gefahrübergang nicht in einem Zustand befindet, aufgrund dessen die Sicherheit oder zumindest hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkrankt. Das kann der Fall sein, wenn **am Tag der Übergabe** eine solche Disposition vorhanden ist, die bei Kontakt mit Reizstoffen bereits zu diesem Zeitpunkt zu pathologischen Erscheinungen geführt hat.

ARTHROSE

OLG Schleswig 2013: Bleibt es bei der Lahmheit eines Pferdes infolge einer Arthrose (subchondrale Veränderungen als Folge einer Osteoarthritis des Fesselgelenks vorne) offen, ob der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden oder angelegt war, trifft den Verkäufer die Beweislast, dass das Pferd seinerzeit nicht mit dem Mangel behaftet war. Das Pferd ging bei einem der Proberitttermine vor dem Kauf bereits lahm, weswegen von einer bis zu 75-prozentigen Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, dass die Lahmheitsursache bei Gefahrübergang bereits vorhanden war. (Verbrauchsgüterkauf)

ATAXIE

LG Dessau 2007: Die innerhalb von 16 Tagen nach Übergabe des Pferdes festgestellten Symptome einer Ataxie lassen sich auch dann nicht rückwirkend auf den Übergabezeitpunkt bewerten, wenn später eine Ataxie sachverständigenseits bestätigt wird.

LG Karlsruhe 2001: Nach Auffassung des zugezogenen Sachverständigen hätte das Krankheitsbild binnen eines Tages nur bei einer traumatisch bedingten Ataxie auftreten können. Nach Zeugenvernehmung wird das allerdings ausgeschlossen.

BEWEGUNGSABLAUF ABWEICHEND

LG Münster 2006: Für Lebewesen gibt es keine Normung, der sie entsprechen müssen. Ein Mangel liegt erst dann vor, wenn etwaige gesundheitliche Abweichungen zu einer **merklichen**

Nutzungsbeeinträchtigung führen. Abweichungen im Bewegungsablauf eines Pferdes stellen nur dann einen Mangel dar, wenn sie dem Tier auf Dauer anhaften.

BORRELIOSE

LG Verden 2005: Behauptet ein Pferdekäufer, dass das Pferd an einer durch einen Zeckenbiss verursachten Borrelioseinfektion erkrankt sei und dass ein Tierarzt diese Erkrankung fünfzehn Monate nach Übergabe des Pferdes festgestellt habe, so hat der Käufer keine Gewährleistungsansprüche mehr gegen den Verkäufer, weil sich das Pferd auch erst **später infiziert haben kann**.

BRONCHITIS, COPD/COB

OLG Stuttgart 2007: Eine chronische Bronchitis (COPD) führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Eignung zur **nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung** (hier: Springpferd) fehlt.



Streitfall COPD: immer Sachmangel oder nur bei eingeschränkter Nutzbarkeit? [Foto: Christiane Slawik]

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS NACH TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG

Einladen und losfahren – so einfach ist das nicht. Zwar benötigt man beim rein privaten Transport keine zusätzlichen Papiere nach Tierschutzrecht, anders sieht das jedoch bei einem Transport aus, **der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt wird. Denn dann gilt die Tierschutztransportverordnung (TSchTrV). Sie umfasst aber nicht nur alle Pferdetransporte, die gegen Entgelt durchgeführt werden, sondern schließt auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht beziehungsweise angestrebt wird. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden oder im Einzelfall auch das Vorliegen einer behördlichen Erlaubnis, eine Pferdezucht betreiben zu können, nach § 11 TierSchG.

Für diese Transporte mit wirtschaftlichem Zusammenhang gilt, dass grundsätzlich nur mit einem **entsprechenden behördlichen Befähigungsnachweis transportiert** werden darf. Der Befähigungsnachweis wird nach den Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des § 4 TSchTrV erworben, entweder durch Ablegen einer Prüfung oder durch Nachweis bestimmter Vor- oder Ausbildungen. Eine Ausnahme gilt nur für **Pferdetransporte bis 65 Kilometer Länge** sowie für **Pferdetransporte in eine Klinik** und von dort zurück in den Heimatstall. Ab acht Stunden Fahrtzeit beziehungsweise, wenn nur innerhalb Deutschlands transportiert wird, ab zwölf Stunden, ist noch zusätzlich die Zulassung des Anhängers oder Transporters als Langstreckenfahrzeug bei der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich.

Verfügt der Transporteur beziehungsweise die von ihm beauftragten Personen nicht über den Befähigungsnachweis, ist dies eine **Ordnungswidrigkeit** und zieht eine empfindliche Geldstrafe nach sich. Dass der Befähigungs-

nachweis sowohl für den Fahrer als auch für den mitfahrenden Betreuer vorliegen muss, zeigt ein Urteil des OLG Stuttgart 2012. Bei einem Transport von Schweinen verfügte nur einer der Fahrer über den Befähigungsnachweis. Das Gericht machte im Urteil deutlich, dass das Transportunternehmen im Sinne von § 21 Abs. 3 Nr. 10 TierSchTrV ordnungswidrig handelt, wenn die von ihm beauftragten Personen, sprich: der oder die Fahrer **und/oder mitfahrenden Betreuer** nicht über einen Befähigungsnachweis verfügen und diesen mitführen.

Tierarztvertrag

Die Rechte und Pflichten aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag sind zahlreich. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung eines konkreten Behandlungsverhältnisses schuldet der Auftraggeber einer tierärztlichen Leistung Zahlung des vereinbarten tierärztlichen Honorars. Dies kann eine ausdrückliche Vereinbarung sein, etwa auf der Basis eines Kostenvorschlags, wie dies häufiger bei Operationen der Fall ist. Im Regelfall richtet sich das Honorar aber nach der **Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)**.

Dienstvertrag nach lege artis

Die Rechtsprechung zum Tiermedizinrecht lehnt sich häufig an diejenige zur Humanmedizin an. Der seit 2013 neu gesetzlich geregelte ärztliche Behandlungsvertrag der §§ 630a ff. BGB gilt allerdings nicht für den Bereich Tiermedizin. Tiermedizinische Sachverhalte sind daher weiterhin rechtlich nur anhand einer umfangreichen Einzelfallrechtsprechung zu beurteilen.

In der Regel handelt es sich beim tierärztlichen Behandlungsvertrag um einen Dienstvertrag. Der Tierarzt schuldet nach § 611 BGB die Leistung der

versprochenen Dienste. Das ist beim Tierarzt aber nicht etwa ein Behandlungserfolg, wie das bei einem Werkvertrag der Fall wäre, sondern eine **fachgerechte Behandlung nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst.**



Der Tierarzt schuldet eine fachgerechte Behandlung des Pferdes, aber keinen Behandlungserfolg. (Foto: shutterstock.com/135pixels)

Die tierärztliche Behandlung muss damit *lege artis* erfolgen, also nach den zum Zeitpunkt der Behandlung aktuellen wissenschaftlichen Standards. Liegt die tiermedizinische Indikation nicht vor, wird sie falsch eingeschätzt oder wird nicht nach aktuellem Standard behandelt, ist dies nicht *lege artis* und führt zur Haftung (→ Seite 107 f.). Auch wenn der Misserfolg einer Operation nicht auf einem tierärztlichen Kunstfehler als solchem beruht, sondern auf der Auswahl einer Operationsmethode außerhalb des fachlichen Standards, folgt daraus eine tierärztliche Haftung, so das LG Hamburg bereits 1985.

Lege artis bezieht sich immer auf den konkreten Einzelfall. Der „einfache“ Tierarzt schuldet keinen Facharztstandard, während die Missach-

tung einfacher Standardregeln beim Fachtierarzt schon aus einem einfachen einen groben Behandlungsfehler machen kann.

WERKVERTRAG BEI GESCHULDETEM BEHANDLUNGSERFOLG

Ausnahmsweise haben Sie mit dem Tierarzt keinen Dienstvertrag abgeschlossen, sondern einen konkreten Behandlungserfolg vereinbart. Das ist etwa bei der tierärztlichen **Ankaufuntersuchung** der Fall (→ Seite 112 ff.), denn geschuldet wird dabei ein konkretes und vor allem fachgerechtes Gutachten. Das Gleiche gilt für die **Kastration**. Bei ihr ist ebenfalls ein konkreter Erfolg im Sinne eines Werkvertrags geschuldet. Konsequenz daraus: Tritt der geschuldete Erfolg nicht ein, haftet der Tierarzt dafür (→ Seite 107 f.).

Uneinheitlich ist die Rechtsprechung zur **Besamung** einer Stute. Sahen das OLG München 1983 und das LG Aachen 1991 hierin einen Dienstvertrag, qualifizierte das OLG Breslau 1996 die Besamung dagegen als Werkvertrag. Dass allerdings der Tierarzt für den Besamungserfolg, sprich die Trächtigkeit der Stute, haften will und soll, wird in der Praxis eher der Ausnahmefall sein.

TIERÄRZTLICHE HAFTUNG

Erleidet das Pferd einen Schaden, sind teure Nachfolgebehandlungen erforderlich oder verstirbt das Pferd im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung, wird der noch eben hochgelobte Tierarzt des Vertrauens schnell Zielscheibe von Schadensersatzforderungen. Ist ihm ein fachlicher Fehler entgegen *lege artis* zur Last zu legen, haftet er dafür. Unterschieden wird dabei grob in Diagnosefehler, die auch Befunderhebungsfehler mit einschließen,

STICHWORTREGISTER

A

Absatzfohlen.....	53
Abstammung.....	34, 35, 77 f., 123, 128
Abstammungsnachweis.....	34, 35, 76, 79, 222
AGB-Inhaltskontrolle.....	54, 70, 72, 92, 93, 134, 141
Allergie.....	21, 35 f., 45, 127
Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	18 f.
Alter.....	34, 56, 101, 149, 169
Ankaufuntersuchung (siehe Kaufuntersuchung).....	23, 63
Arbeitsleistung.....	62, 91, 131, 221
Arbeitsunfall.....	98, 141, 142 ff., 181
Arbeitsverhältnis.....	62, 143
Arglist.....	17, 26, 32, 34, 41, 49, 52, 54 ff., 73, 123, 130
Arthrose.....	36, 229
Ataxie.....	33, 36
Aufklärungspflicht.....	16 f., 90, 110 f., 120
Aufklärungspflichten, vorvertragliche.....	15 ff.
Auflagen (siehe Bedingungen).....	71, 73 f., 217
Aufreiten.....	151
Aufsichtspflicht.....	89, 164, 166, 169
Aufwendungen, nutzlose.....	17, 103
Aufwendungsersatz.....	29
Auktion.....	50, 51 ff.
Ausbildungsstand.....	48, 50, 222
Ausbruch.....	88 f., 141, 155, 164

B

Bauen im Außenbereich.....	185 ff., 192
Bauen im Innenbereich.....	186, 190 ff.
Baurecht.....	185 ff.
Bedeckung.....	78, 121 f., 127, 158
Bedingung, auflösende.....	63
Bedingung, aufschiebende.....	63, 66, 220
Befähigungsnachweis.....	106, 188
Befunde.....	23, 29, 32 f., 37, 39, 48, 108, 112 f., 115, 116

Befunde, röntgenologische.....	21, 32, 39, 42 ff., 45 f., 63, 113 f.
Begegnungsverkehr.....	150
Behandlungsfehler.....	107, 108, 109 f.
Beistellpferd.....	21, 161
Beritt.....	29, 83, 95 f., 154, 179, 193, 195, 224
Berufsgenossenschaft.....	98, 142 f., 181 f.
Berufsunfähigkeitsversicherung.....	182 f.
Besamung.....	107, 121 ff., 127, 199
Beschaffenheitsvereinbarung, negative.....	21, 32, 37, 47, 123
Beschaffenheitsvereinbarung, positive.....	21
Besitzer.....	75 ff., 88, 127, 135, 138, 148, 173, 177
Betriebshaftpflichtversicherung.....	178 ff., 226
Beugeprobe.....	22, 39
Bewegungsablauf, abweichender.....	36
Beweislast.....	32 f., 36, 50, 63 f., 65, 88, 90, 108, 111, 118, 125, 139, 158, 168
Beweislastumkehr.....	33, 37, 41, 51, 53, 55, 109
Bocken.....	47
Borreliose.....	36
Botulismus.....	90
Brandzeichen.....	34, 35, 79
Bronchitis.....	36 f.

C

Chip.....	17, 21, 37, 41, 44, 55, 105, 113
COB.....	36 f.
COPD.....	36 f.

D

Darlehensvertrag.....	66
Darmruptur.....	90
Deckrecht.....	61
Deckschein.....	77 f.
Decktaxe.....	121, 127, 195, 199
Dienstleistungsvertrag.....	83
Doping.....	109, 207 ff.
Dornfortsätze.....	40 f., 44
Dressurtauglichkeit.....	47

- Durchgänger 48, 130
- E**
- Eigentümerwechsel 31
- Eigentumsurkunde 34, 35, 72 f., 77, 95, 210, 222
- Eigentumsvorbehalt 57, 66
- Einsteller 52, 87, 90 ff., 224 ff.
- Einstellvertrag (siehe Pensionspferdevertrag) 51, 76, 87 ff., 224 ff.
- Emissionen 191 f., 214
- Empfängerhorizont 21
- Entlastungsbeweis 139, 141, 147, 154, 155, 164 f., 166
- Equidenpass 75 f., 77, 95, 104 f., 210
- Erbe 217
- Erbkrankheit 123, 127
- Erfolgsbeteiligung 70
- Erfüllungsort 28, 67, 71, 81
- F**
- Fahrlässigkeit, grobe 32, 34, 130, 207, 226
- Fesselträger 37
- Fesselträgerentzündung 23, 37
- Fohlenrückgabe 61
- Forderung, offene 52, 76, 94
- Formularvertrag 17 ff., 25, 31, 66, 68, 70, 92 ff., 218
- Frischsperma 46, 122 f.
- Futterunverträglichkeit 21
- G**
- Garantie 32, 52, 70, 222
- Gattungskauf 27, 123
- Gebissfehlstellung 37 f. 115
- Gebrauchtpferd 25, 31, 53, 105, 137 ff., 149, 155, 157 ff. 167, 174
- Gefährübergang 20, 23, 33, 35 f., 39, 40, 42, 44, 45, 47, 50, 51, 65, 66, 67, 102, 220 f.
- Gefälligkeit 142, 143, 153
- Gegenforderung 91 f., 227
- Gegenleistungen 57, 59 f., 62, 66, 70, 72, 73 ff., 121, 135
- Gelenksosteophyten 27
- Genehmigungspflicht 185
- Genetische Disposition 33, 36, 38, 46, 126
- Gerichtsstand 71, 80, 222 f.
- Gewährleistungsausschluss 19, 25, 35
- Gewährleistungsrechte 18
- Gleichbein 38, 44, 46
- Größe 35, 46
- Gruppenausritt 151
- H**
- Haftpflichtversicherung, private 174, 207, 231
- Haftungsausschlüsse 24 f., 31 f., 53 f., 101, 115, 120, 130, 133 ff., 134, 137, 141 ff., 175, 207, 222, 226, 230 f.
- Haftungsquote 146, 148 ff., 166, 167
- Haftungsübergang 67
- Hahnentritt 38, 47
- Halswirbelsäule 38
- Headshaking 38, 229
- Heißluftballon 149 f., 157
- Hengsthalter 78 f., 121 ff., 210
- Hengstigkeit beim Wallach 38
- Herausgabe Eigentumsurkunde 77
- Herausgabe Equidenpass 76
- Herausgabe Pferd 15, 66, 69, 74, 88, 94
- Herausgabe Zuchtbescheinigung 35, 52, 76
- Herz 48
- Hodengewebe 16, 41
- Hodenkrebs 23
- Hufgelenksentzündung 39
- Hufknorpelverknöcherung 27, 39
- Hufrehe 40, 108, 118, 157
- Hufrolle 39, 42, 44, 46, 55, 127
- Hufschmied 29, 117 ff., 153, 222
- Hufschmiedhaftung 117 ff.
- Hufschmiedevertrag 117 ff.
- Hütehaftpflicht 180
- I**
- Immissionen 192 f.
- Insertionsdesmopathie 39, 45
- Internationaler Pferdekauf 79 ff.
- Inzahlungnahme 59 f.
- K**
- Kastration 16, 41, 55, 107, 109
- Käufer, privater 18, 30
- Kaufpreisminderung 28
- Kaufpreinsnachlass 59 ff.
- Kaufpreiszahlung 15, 59, 65, 66, 221
- Kaufvertrag Pferd 15 ff. 220 ff.
- Kehlkopf 40
- Kehlkopf Pfeifen 40
- Kiefernebenhöhlenentzündung 17
- Kissing Spines 40, 42
- Klauselverbote 18, 25
- Klopphengst 41, 50
- Kolik 89 f., 108, 168, 178
- Kommission 52, 85 ff.
- Koppen 21, 40, 50 f., 127
- Kraftfahrzeug 135, 149, 155
- Krankenversicherung 178
- Kreiseln 21, 50
- Kreuz-Darmbein-Gelenk 33, 46
- Kryptorchide 16, 41, 50
- Kündigung Einstellvertrag 91, 92 ff.
- Kündigung Pachtvertrag 126
- Kutschpferd 48, 153 f., 175,
- L**
- Lahmheit 21, 36, 37, 39, 41, 44, 45, 46, 47, 70, 108, 118, 120
- Landwirtschaftliche Privilegierung 185 ff.
- Lebendfohlengarantie 121
- Lebensversicherung 61, 62, 68, 126, 177 f.
- Leerboxenmiete 91, 225
- Leihe 62, 65, 72, 130 f., 135, 144
- Liebhabszweck 21, 140
- Luxustier 139 ff.
- M**
- Magen-Darm-Erkrankungen 41
- Makler 52, 85 f.
- Mangel bezüglich Reiteigenschaft 24, 47 ff.
- Mangel bezüglich Verhaltensauffälligkeit 24, 40, 50 f.
- Mangel, charakterlicher 50 f.
- Mangel, gesundheitlicher 24, 33, 35 ff., 126
- Mangel, tatsächlicher 34 f.
- Mangelbeseitigung 26, 29
- Mängelhaftungsausschluss 24
- Marktwert 123
- Maulwinkel, offene 41
- Mehrwertsteuer 52, 197
- Mietvertrag Pferd 128 f.
- Mikrochip 79, 210
- Minderjährige 57 ff., 100 f., 132, 138, 141, 147, 151, 163, 166, 169 f.
- Minderung 16, 25 ff., 29, 38, 42, 83, 90, 117, 121,
- Mitverschulden 88, 98, 112, 121, 135, 137, 144, 146 ff. 150 ff., 167
- Mündlicher Vertrag 19, 132
- Muskelfaserauflösung 41
- Musterverträge 15, 104, 141, 219 ff.
- N**
- Nachbarrecht 190, 192
- Nachbesserung 16, 25 ff., 42, 103, 118, 222
- Nacherfüllung 16, 25 ff., 55, 59, 83, 102, 117, 122, 222
- Nachlieferung 25 ff., 38, 103, 222
- Natursprung 46, 121 f.
- Neupferd 31, 53
- Nutztier 100, 137, 139 ff.
- Nutzungsausfallschaden 29
- Nutzungsrecht 59, 62, 70
- O**
- OCD 21, 37, 41, 44, 113
- Offenstallhaltung 148, 154, 217
- Onlinevordruck 17
- Operation 65, 107, 110, 178
- Operation, zurückliegende 41
- Operationskosten-Versicherung 178
- Osteochondrose 41
- Oxspring 63
- P**
- Pacht Pferd 62, 125 ff., 138
- Pachtvertrag 125 f., 128, 186
- Pass 75 f.
- Pensionsentgelt 76, 91 f., 95, 121, 225, 227
- Pensionspferdevertrag 87
- Periodische Augenentzündung 42
- Pfand 95
- Pferdeanhänger 52, 93, 135 f.

- Pilzkrankung.....33, 42
Pkw (siehe Kraftfahrzeug) 103, 149, 154 ff.,
..... 167, 174, 232
Podotrochlose.....39, 42
Probekauf.....65
Produkthaftungsgesetz.....123, 167 f.
Provision.....81, 85 f.
- R**
Rasse.....20, 34, 35, 210
Ratenzahlung.....66, 102, 221
Rechtsmangel.....23
Rechtsschutzversicherung.....173
Reitbarkeit.....48, 50
Reitbeteiligungsvertrag.....131 ff., 162, 229 ff.
Reiteigenschaft.....24, 34, 47
Reitlehrer.....85, 90 ff., 140, 151, 163 f.,
.....167, 181, 183, 200, 203
Reitunterricht.....27, 98 f., 101, 125, 141, 146,
.....167, 173, 179, 193, 195, 198 ff., 203, 226, 230
Reitverein.....99 ff., 167, 181, 199 f.,
.....203, 206, 214
Rennbahneinsatz.....16
Reuegeld.....68
Rhabdomyolyse.....41
Röntgenaufnahmen.....32, 44, 64, 177
Röntgenbefund.....21, 37, 39, 40, 44 ff.
Röntgenklasse.....23, 38 ff., 42, 44 ff.,
.....49, 63, 113 f.
Rückabwicklung des Pferdekaufvertrags.....17,
.....28, 41, 60, 73, 103
Rücktritt.....16, 20, 25 ff., 34, 38,
.....42, 44, 47, 68, 122
- S**
Sachmangel.....16, 20 ff., 30, 32,
.....34 ff., 52 ff., 73, 222
Sachmängelhaftung.....16, 24 f., 31 f., 40,
.....41, 52 f, 59, 87, 102, 222
Sarkoide.....45
Sattelkauf.....101, 103
Schadensersatzanspruch.....15, 28, 38, 83,
.....90, 92, 111, 125, 139, 148, 152 ff.,
.....156, 159 ff., 171, 174, 178, 222, 226
Schenkung.....71 ff.
- Schriftformklausel.....70 f. 95
Schutzvertrag.....68, 70 ff.
Sehnen.....44, 168
Shivering.....45
Siegerehrung.....151
Silage.....90
Sittenwidrigkeit.....56 f., 69 f.
Sollbeschaffenheit.....23, 41, 44, 45, 48
Sommerkzem.....33, 35 f., 45, 127, 229
Sorgfaltspflichten.....52, 118 f., 130, 141,
.....152, 164 ff., 206 f.
Sozialverhalten.....20
Spat.....33, 37, 45 f.
Sperma.....121 ff., 168
Sporttauglichkeit.....48
Springeignung.....48
Sprunggelenk.....21, 37 f., 45, 63
Steigen.....49 f., 55
Steuerhinterziehung.....62, 193
Steuerrecht.....193 ff.
Strahlbein.....44, 46 f.
Straßenverkehrsordnung.....10, 213
Strohmann.....32
Stutennutzung.....61
- T**
Tauschvertrag.....59
Tiefgefriersperma (siehe Sperma).....47,
.....122, 127, 168
Tierarzthaftung.....107 ff.
tierärztliche Behandlung.....17, 74, 107 ff.,
.....120, 128
tierärztlicher Befund.....107 ff.
tierärztliches Untersuchungsprotokoll.....23,
.....63 f., 220 f.
Tierarztspflichten.....106 ff.
Tierarztvertrag.....106 ff., 153
Tiergefahr.....88, 97 f., 116, 132, 138 f.,
.....146, 148 ff., 175, 207
Tierhalterhaftpflichtversicherung.....135,
.....137, 159, 174 f.
Tierhalterhaftung.....97 f., 100, 104 f.,
.....120 f., 125, 128, 131, 132 f., 137 ff.,
.....166, 174, 203, 207, 226, 230, 232
- Tierhüterhaftung.....89, 98, 100, 132,
.....147, 162 ff., 203, 207
Tierschutzrecht.....106, 210 ff., 217
Tierschutztransportverordnung.....106
Tierschutzverstöße.....212 f.
Tierzuchtrecht.....209 f.
Trächtigkeit, ungewollte.....46
Transportvertrag.....67, 104 f.
Tumor.....46, 178
Turniereignung.....47 f.
Turnierpferd.....20 f., 41, 48, 50,
.....56 f., 70, 130 f., 177, 200
- U**
Überbein.....46
Überbiss.....46
Übergabe Pferd.....15 f., 24, 26, 32 ff.,
.....60, 64, 67, 72 f., 77, 151, 222
Überlassung Pferdechänger.....135
Umgehungsgeschäft.....32, 86 f.
Umsatzsteuer.....62, 194 f., 197 ff.
Umtauschvereinbarung.....64 f.
Umweltrecht.....202
Unbrauchbarkeitsversicherung.....177 f.
Unfallversicherung, gesetzliche.....143, 181 f.
Unfallversicherung, private.....182
Unreitbarkeit.....21
Unrittigkeit.....21, 33, 50
Unterbringungskosten.....29
Unternehmer.....25, 30 f., 33, 53, 66, 80 f.,
.....83, 102, 142 ff., 182, 193 f., 222
Untugenden.....21, 48, 50
Unwilligkeit.....50
Veranstaltung.....51, 137, 152 f., 171, 205 ff.
Verbrauchereigenschaft.....30
Verbrauchsgüterkauf.....25, 30 ff., 53 ff.,
.....62, 66, 80, 82, 102
- V**
Verein.....104, 144, 199
Verein, gemeinnützig.....99 ff., 139, 140, 199
Verhaltensauffälligkeiten.....16, 31, 222
Verjährung.....16, 18, 24, 112, 222
Verkäufer, gewerblich.....24 f., 62
Verkäufer, privat.....18, 24, 31
- Verkaufsanzeige.....21
Verkehrssicherungspflichten.....99 ff., 171,
.....205 f., 216 f.
Verkehrswert.....34, 69, 79, 110, 161
Vermieterpfandrecht.....52, 94
Vermittlungsgeschäft.....52, 86
Verrenkung.....46
Verschuldenshaftung.....100 f., 139, 159, 163
Versicherungsfähigkeit.....35
Versteigerung.....51 ff., 83, 95
Vertragsstrafe.....68 ff.
Verwendungszweck Pferd.....20, 112, 221
Veterinäramt.....185, 211 ff.
Viehverkehrsverordnung.....79
Vollgierpferd.....27
Vorbesitzer.....16, 34, 55 f., 76
Vorkaufsrecht.....69 f., 187
- W**
Weben.....21, 33, 51, 127
Weiterverkaufsverbot.....68
Werbungskosten.....200
Werkvertrag.....95, 99, 102 ff., 107, 112, 117, 121
Westempferd.....50, 123
Widersetzlichkeit.....65
Wurmkurien.....29, 220, 225
- Z**
Zaun.....89, 140, 157, 158, 164, 205 f., 211
Zubehör.....52, 93 ff., 227
Zuchtbescheinigung.....34, 35, 52, 76, 78, 210, 222
Zuchtrecht.....61
Zuchtuntauglichkeit.....47 f., 55
Zurückbehaltungsrecht.....93 f., 227
Zwangsvollstreckung.....51

Hilfreiche Links

www.eudequi.org
www.rechtspfad.de
www.spezialist-pferdrecht.de
www.spezialanwaelte-pferdrecht.org
www.hippotax.de